

Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Technologie (BMWi) – Fördermodul Kooperationsprojekte
**Hinweise für die für die Kalkulation der zuwendungsfähigen Kosten¹
für die Projektformen KU, KF (einschließlich VP), E, KA**

Der Projektträger, AiF Projekt GmbH, steht für kostenfreie Auskünfte und Beratungen zur Verfügung.
Weitere Hinweise und aktuelle Informationen zum Förderprogramm finden Sie unter www.zim-bmwi.de.

1. Personalkosten (gemäß Richtlinie, Nr. 5.3.1, Buchst. a)

Für die Kalkulation der Personalkosten je Projektmitarbeiter(in) ist wie folgt zu verfahren:

1.1 Jahresbruttolohn/-gehalt (Anlage 6.1, Antragsformulare KU, KF, E, KA)

wird ermittelt auf Basis des einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Monatsbruttolohns/-gehalts **zum Zeitpunkt der Antragstellung**, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge sowie andere in unregelmäßiger Höhe oder nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile.

Erhöhungen während der Projektlaufzeit, variable Gehaltsbestandteile und andere einkommensteuerlich zu berücksichtigende Vergütungen werden mit dem Zuschlag für die übrigen Kosten abgegolten.

Sonderzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sowie andere jährlich einmalige Zahlungen sind dem Jahresbruttogehalt nur dann zurechenbar, wenn deren Zahlung und Höhe ohne Vorbehalte verbindlich und nicht umsatz- oder gewinnabhängig vereinbart ist.

Das zuwendungsfähige Jahresbruttogehalt wird bestimmt als das Zwölfwache des Monatsbruttogehalts zum Zeitpunkt der Antragstellung zuzüglich feststehender Sonderzahlungen.

Soweit Geschäftsführer, Vorstände o. ä. Führungspersonal im Projekt tätig werden, dürfen hierfür nur Gehälter von vergleichbaren leitenden Mitarbeitern im Projekt verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer.

Beispiel: $12 \times 1.750 \text{ € (Monatsbruttogehalt)} + 1.750 \text{ € (Sonderzahlung)} = 22.750 \text{ € (Jahresbruttogehalt)}$

Jahresbruttolohn/-gehalt ist maximal bis zu 80.000 € pro Person zuwendungsfähig.

1.2 Nominelle Jahresarbeitsstunden (Anlage 6.1, Antragsformulare KU, KF, E, KA)

sind die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden ohne Abzug von Fehlzeiten (z.B. Urlaub, Wochenfeiertage, Krankheit, Fortbildung) lt. Tarifvertrag/ Betriebsvereinbarung/ Arbeitsvertrag.

Sofern keine Jahresarbeitszeit vereinbart ist, sind die tariflich, betrieblich, oder arbeitsvertraglich festgelegten Wochen- oder Monatsarbeitsstunden entsprechend auf nominelle Jahresarbeitsstunden umzurechnen.

Beispiel: $20 \text{ h (Wochenarbeitsstunden)} \times 52 \text{ (Wochen)} = 1.040 \text{ h (nominelle Jahresarbeitsstunden)}$

1.3 Personengebundener Stundensatz (Anlage 6.1, Antragsformulare KU, KF, E, KA)

wird berechnet aus Jahresbruttogehalt dividiert durch die nominellen Jahresarbeitsstunden.

Beispiel: $22.750 \text{ € (Jahresbruttogehalt)} : 1.040 \text{ h (nominelle Jahresarbeitsstunden)}$
 $= 21,88 \text{ €/h (personengebundener Stundensatz)}$

1.4 Personalkosten je Personenmonat (PM) (Anlage 6.1, Antragsformulare KU, KF, E, KA)

Ein Zwölftel der nominellen Jahresarbeitsstunden wird multipliziert mit dem personengebundenen Stundensatz und dann dividiert durch den Teilzeitfaktor (Teilzeitfaktor = Wochenarbeitszeit lt. Vertrag dividiert durch die regelmäßige Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

Beispiel: $1.040 \text{ h (Jahresarbeitsstunden)} \times 21,88 \text{ €/h (personengebundener Stundensatz)}$
 $12 \text{ (Monate)} \quad 0,50 \text{ (Teilzeitfaktor)}$
 $= 3.793 \text{ € (Personalkosten je PM)}$

¹ Diese gehen aus von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) Nr. 6 und berücksichtigen die durch die Richtlinie zum ZIM zur Vereinfachung zugelassenen Ausnahmebestimmungen

1.5 Planung der zuwendungsfähigen Personalkosten (Anlage 6.2, Antragsformulare KU, KF, E, KA)

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Personalkosten ist die Anzahl der PM mit den Personalkosten je PM zu multiplizieren. Dazu dürfen nur die voraussichtlich für das Projekt zu leistenden und durch Zeitaufschreibung zu erfassenden produktiven Stunden (ohne voraussichtliche Fehlzeiten und nicht projektbezogene Arbeitszeit) angesetzt werden, die in Übereinstimmung mit dem Arbeitsplan (Anlage 5) in PM vorkalkuliert werden.

Für einen vollzeitbeschäftigten Projektmitarbeiter ist die förderfähige Jahresarbeitszeit auf max. 10,5 Personenmonate je Kalenderjahr begrenzt. Damit wird berücksichtigt, dass solche Fehlzeiten wie Urlaub und Wochenfeiertage die nominelle Jahresarbeitszeit regelmäßig verringern. Für Teilzeitbeschäftigte verringern sich die maximal planbaren PM entsprechend dem Teilzeitfaktor (10,5 PM x Teilzeitfaktor).

Die Kosten für Fehlzeiten sind mit dem „Zuschlag für übrige Kosten“ abgegolten (siehe nachfolgend Pkt. 3).

Beispiel: Geplante Projektlaufzeit: 1. August im Antragsjahr – 31. Mai im 2. Folgejahr.
Bei einem Teilzeitfaktor von 0,50 kann für den Projektmitarbeiter folgende Kapazität eingeplant werden:
– für das Antragsjahr max. 2,50 PM
– für das 1.Folgejahr max. 5,25 PM und
– für das 2.Folgejahr nochmals max. 2,50 PM.
– Summe: 10,25 PM

Damit betragen die kalkulatorisch anzusetzenden Personalkosten:
10,25 PM x 3.793 €/PM (Personalkosten je PM) = 38.878 €

2. Kosten für projektbezogene Aufträge an Dritte

(gemäß Richtlinie, Nr. 5.3.1, Buchst. b) (Anlage 6.3, Antragsformulare KU, KF, E, KA)

Als Fremdleistungen sind nur projektbezogene Aufträge, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden, anzusetzen. Soweit der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind nur die Netto-Kosten zu kalkulieren. Diese sind grundsätzlich bis zu 25 % der Personalkosten zuwendungsfähig.

3. Zuschlag für übrige Kosten

(gemäß Richtlinie, Nr. 5.3.1, Buchst. c) (Anlage 6.4 zum Antragsformular KU, KF, E, KA)

Durch einen pauschalen Zuschlag auf die zuwendungsfähigen Personalkosten werden alle übrigen Kosten abgegolten, die nicht speziell über die Personalkosten nach Buchst. a) und projektbezogene Aufträge an Dritte nach Buchst. b) und bei KMU auch nicht über innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen gemäß Richtlinie, Nr. 2.3 bezuschusst werden.

Das betrifft insbesondere:

- Materialkosten; hierzu gehören alle Einsatzstoffe, die branchenüblich als Material verrechnet werden
- Personalneben- und -gemeinkosten; hierzu gehören auch Kosten für Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige bezahlte Fehlzeiten, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Erhöhungen der Personalkosten während der Projektlaufzeit
- Reisekosten
- Abschreibungen von den Anschaffungspreisen oder Herstellungskosten auf projektspezifische Anlagen

Der Zuschlagsatz beträgt für KMU maximal 100 % und für Forschungseinrichtungen 75 %.

Bei transnationalen Projekten - ausländische Kooperationspartner erbringen mindestens 25 % der in Euro oder Personenmonaten (falls nicht auf Eurobasis kalkuliert wird) bemessenen Leistungen im Gesamtprojekt - kann der Zuschlagsatz für die übrigen Kosten auf 120 % erhöht werden, wenn die höheren Transaktionskosten plausibel dargelegt werden.